

Förderrichtlinie der Stadt Haltern am See für den Kauf von Lastenfahrrädern und Fahrrad-Lastenanhängern vom 17. März 2022

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Haltern am See hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und insbesondere zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung den Radverkehr zu stärken. Durch eine zunehmende Nutzung des Fahrrades soll der Ausstoß von klimaschädlichen CO₂-Immissionen reduziert werden. Ein deutliches Potenzial liegt dabei auch im Einsatz des Fahrrades beim Transport von Personen oder Gegenständen.

Mit dieser Förderrichtlinie soll der Anteil an Lastenfahrrädern und Lastenanhängern gesteigert werden.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Jahr 2022 hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 26.500 Euro.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht daher nicht.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Kauf von Lastenfahrrädern und Fahrrad-Lastenanhängern für den Transport von Gütern und/oder Personen, nicht aber zum Transport von Tieren. Leasing, Miete oder dergleichen wird nicht gefördert.

Der Erwerb des Fördergegenstandes muss in einem stationären Fahrradfachhandel (keine Baumärkte, Discounter o. ä.) erfolgen. Der Kauf von gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenfahrrädern bzw. Lastenanhängern wird nicht gefördert.

Förderfähige Lastenfahrräder bzw. Fahrrad-Lastenanhänger müssen:

- serienmäßig und fabrikneu sein,
- Lastenfahrräder müssen darüber hinaus Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind, z. B. Ladeflächen oder sonstige Ladevorkehrungen (ein Gepäckträger im weitesten Sinne reicht nicht aus) und
- jeweils eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen (Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Eigengewicht des Fahrzeugs).

3. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstsätzen:

- | | |
|--------------------------|------------|
| - Lastenfahrräder | 1.000 Euro |
| - Fahrrad-Lastenanhänger | 100 Euro |

Die Antragstellung darf frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Haltern am See gemeldet sind und den Fördergegenstand ausschließlich zum Privatgebrauch erwerben.

Je Haushalt kann nur eine Förderung beantragt werden.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn keine weitere Förderung aus Landes- oder Bundesmitteln oder anderer dritter Seite (z. B. Arbeitgeber) beantragt oder gewährt wird.

5. Förderbestimmungen

Der Förderantrag ist gemäß dem zugehörigen Antragsformular bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, einzureichen. Er kann auch online über das Serviceportal der Stadtverwaltung: serviceportal.haltern-am-see.de eingereicht werden.

Dem Förderantrag muss ein Angebot eines Fahrradfachhändlers mit Angabe der Nutzlast beigefügt sein.

Die Stadt behält sich vor, in Zweifelsfällen, bei mutmaßlichem Missbrauch oder Ausnutzung von Regelungslücken die Förderung abzulehnen.

Eine verbindliche Bestellung darf erst nach Erhalt der Förderzusage durch die Stadt vorgenommen werden. Andernfalls kann eine Förderung nicht gewährt werden.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt sodann in der Regel innerhalb von vier Wochen, nachdem die Rechnung bei der Stadt eingereicht wurde. Auf der Rechnung muss die Rahmennummer vermerkt sein (entfällt beim Anhänger).

Der Fördergegenstand muss mindestens 36 Monate eigengenutzt werden.

Die Stadt kann die Fördersumme unter folgenden Voraussetzungen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des 36-monatigen Eigennutzungszeitraumes zurückfordern:

- Verkauf des Lastenfahrrades/des Lastenanhängers vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums
- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Nachweisen etc.)
- das Lastenfahrrad/der Lastenanhänger wird trotz Aufforderung der Stadt innerhalb des Eigennutzungszeitraumes von 36 Monaten nicht vorgezeigt.

Umstände, die zu einer Rückforderung führen können, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Mit Antragstellung wird das Einverständnis erklärt, während der Nutzungsdauer des Fördergegenstandes erforderliche Auskünfte zur Anschaffung und Nutzung gegenüber der Stadt zu erteilen und auf Aufforderung der Stadt den Fördergegenstand vorzuzeigen.

6. Fahrsicherheitstraining

Den Käufern bzw. Fahrern wird empfohlen, mit dem Lastenfahrrad ein Fahrsicherheitstraining zu absolvieren. Dieses wird z. B. vom ADAC Fahrsicherheitszentrum Haltern am See angeboten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21. März 2022 in Kraft.

Anlagen:

- Antragsformular
- Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Antrag auf Förderung zum Kauf eines Lastenfahrrades bzw. Fahrrad-Lastenanhängers in Haltern am See

Stadt Haltern am See
Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung
Rochfordstraße 1
45721 Haltern am See

Antragsteller/in

--	--

Name

Vorname

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

--

Geburtsdatum

--	--

E-Mail-Adresse (für Rückfragen)

Telefonnummer (für Rückfragen)

Hiermit beantrage ich unter Beifügung eines schriftlichen Angebotes des Fahrradfachhandels einen Zuschuss für den Kauf des folgenden werksneuen Lastenfahrrades bzw. Fahrrad-Lastenanhängers (**bitte ankreuzen**):

<input type="checkbox"/>	Lastenfahrrad	Förderung 30%, max. 1.000,- €
<input type="checkbox"/>	Fahrrad-Lastenanhänger	Förderung 30%, max. 100,- €

Meine Bankverbindung lautet:

Bank	
IBAN	
BIC	

Hinweise der Stadt:

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen, nachdem die Rechnung bei der Stadt eingereicht wurde. Auf der Rechnung muss die Rahmennummer vermerkt sein (entfällt beim Anhänger).

Die Stadt kann die Fördersumme unter folgenden Voraussetzungen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des 36-monatigen Eigennutzungszeitraumes zurückfordern:

- Verkauf des Lastenfahrrades/des Lastenanhängers vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums
- nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Nachweisen etc.)
- das Lastenfahrrad/der Lastenanhänger wird trotz Anforderung der Stadt innerhalb des Eigennutzungszeitraumes von 36 Monaten nicht vorgezeigt.

Umstände, die zu einer Rückforderung führen können, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht daher nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Jahr 2022 hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel von 26.500 Euro.

Erklärung der antragstellenden Person:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Hinweise verstanden habe.

Für den oben genannten Fördergegenstand habe ich keine weiteren Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder des Bundes, des Arbeitgebers) in Anspruch genommen und werde auch keine solchen beantragen und annehmen.

Des Weiteren erkläre ich mein Einverständnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personen- und projektbezogenen Daten im Rahmen des Förderverfahrens zum Zwecke der Antragsbearbeitung gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes NRW elektronisch gespeichert und zur rechtmäßigen Erfüllung verarbeitet werden dürfen.

Ich erkläre zudem meine Bereitschaft, dass ich innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraumes mein Lastenfahrrad/meinen Lastenanhänger auf Aufforderung der Stadt vor dem Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Rochfordstraße 1) vorzeigen werde.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ich versichere, dass mir der Inhalt der Förderrichtlinie vom 17. März 2022 bekannt ist.

- Einwilligungserklärung zur Erhebung meiner Daten – Weitere Informationen siehe Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Haltern am See, den _____

(Unterschrift)

Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Haltern am See als verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung von besonderer Bedeutung. Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und stärkt Ihre Rechte.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Datenspeicherung bei der Stadt Haltern am See im Rahmen der Förderung für Lastenfahräder und Fahrrad-Lastenanhänger.

Zweck und Notwendigkeit der Datenverarbeitung:	Bearbeitung und Prüfung des Förderantrages
Rechtsgrundlage:	Einwilligung – Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO
Empfänger(innen) der erhobenen Daten:	Ihre Daten werden – je nach Anfragezweck – an die zuständigen Stellen innerhalb der Stadt weitergeleitet.
Übermittlung an Dritte:	Eine Übermittlung der Daten findet <u>nicht</u> statt.
Speicherdauer:	Sobald die Notwendigkeit der Speicherung nicht mehr gegeben ist, werden die Daten gelöscht.
Ihre Rechte:	Artikel 15 DSGVO – Auskunft Artikel 16 DSGVO – Berichtigung Artikel 17 DSGVO – Löschung Artikel 18 DSGVO – Einschränkung der Verarbeitung Artikel 20 DSGVO – Datenübertragbarkeit Artikel 21 DSGVO – Widerspruch Ihr Beschwerderecht gemäß Artikel 77 DSGVO können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen. oder
Städtischer Datenschutzbeauftragter:	Thomas Gerlach datenschutzbeauftragter@haltern.de
Widerruf:	Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung der Daten ist bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen; es genügt die Mitteilung per E-Mail an
Verantwortliche Stelle:	Stadt Haltern am See Der Bürgermeister Dr.-Conrads-Straße 1 45721 Haltern am See internet@haltern.de